

# Münsterisches Intelligenzblatt.

Jahrgang von 1814.

Nro. 43.

Freitag den 28. October.

## Bekanntmachungen.

Dem Vernehmen nach sollen nach der Kön. Wiederbesitznahme der Elexischen Gemeinden des Amtes Lymers, nebst der Stadt Scrvenaer, so wie der Gemeinden Hülßen, Hüllhausen, Lobith, Wylandward, St. Gravenward und Kysward, und nach deren Vereinigung mit dem Kreise Rees in selbigen restituirte Hypotheken häufig noch bei den Hypothekenbehörden zu Arnheim, Zutphen und Ghiesl eingetragen seyn.

Da ein solcher Eintrag außerhalb dem Kreise, in welchem das der Hypothek unterworfenen Gut belegen, zufolge Art. 2134, 2146 des bürgerl. Gesetzbuchs wirkungslos ist, so werden die Eingefessenen hierauf aufmerksam gemacht, mit der Anweisung, für die Folge, so lange die jetzige Hypothekenverfassung noch fortbesteht, sich mit den Eintragungs-Geschäften an den competenten Hypothekenbewahrer zu Rees zu wenden.

Es ist Privatsache der Interessenten, zur Erhaltung des Hypothekenrechts und der Priorität, die seit der Kön. Wiederbesitznahme obiger Gemeinden in den ausländischen Hypothekenbüchern bewirkte Eintragungen zeitig zu Rees zu erneuern.

Münster den 11. Oct. 1814.

Kön. Preuss. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

W i n k e.

## Provisorische Canal- und Damm-Ordnung.

Da die zum Besten des Landes bestehende Canals-Anstalt zwischen Münster und Maxhaven unter franz. Regierung vernachlässigt und der polizeilichen Aufsicht entzogen worden ist, so wird zur Beförderung des Waaren-Transports und zur Entfernung aller bisher eingebrachten Mißbräuche auf den Grund der allgemeinen Gesetzgebung und insbesondere der Landesherrlichen Verordnung vom 14. August 1732 hierdurch folgendes festgesetzt und von Neuem in Erinnerung gebracht:

§. 1. Jede Beschädigung an den Schleusen, Ueberfällen, Schuttwerken und Brücken, so wie jede Entwendung oder Beschädigung von Schiffen und Schiffergeräthschaften wird, bei Strafe von 25 Thalern, oder im Fall des Unvermögens bey angemessener Leibestrafe, verboten. In den geeigneten Fällen treten die durch den XX. Tit. II Theil des allgemeinen Landrechts vorgeschriebene Criminal-Strafen ein.

§. 2. Das Befahren der Canal-Dämme mit Fracht- und Packwagen oder Karren, sie seyen beladen oder unbeladen, wird hierdurch gänzlich untersagt. Jeder Uebertretungsfall wird mit einer Geldstrafe von 5 Thal. belegt, wofür Wagen und Geschirr verhaftet bleibt, bis die Strafe berichtigt ist.

§. 3. Dagegen bleibt es herkömmlich, den leichten in Riemen hängenden Fahrzeugen, Jagd- und Korbwagen so wie den Acker- und Bauernwagen, sie seyen beladen oder nicht, erlaubt, die Canal-Dämme zu befahren, jedoch unter der §. 5 vorbehaltenen Entfernung von dem Leinpfad.

Eben so ist es erlaubt, über die Canal-Dämme zu reiten und Vieh zu treiben, unter gleicher Beschränkung.

Es ist jedoch gänzlich untersagt, und wird hierdurch bei 2 Rt. Strafe verboten, Esel über die Canal-Dämme zu treiben, wegen der damit verbundenen Gefahr des Scheuwerdens der Pferde.

§. 4. Die den Canal auf beiden Seiten angränzenden Kirchspiele sind verpflichtet, rücksichtlich des ihnen von der Anstalt erwachsenden mittelbaren und unmittelbaren Nutzens, nach Anleitung der ältern Begeordnungen vom J. 1725 und 1765 und der Gouvernements-Verfügung vom 29. Sept. c. die gewöhnliche Frühjahr- und Herbst-Begebesserung auf den Dämmen durch Hand und Spanndienste unter Aufsicht des Canal-Inspectors zu bewirken.

§. 5. Die Fußwege längs dem Canal sind als Leinpfad für die Schifffahrt auf 6 Fuß breite bestimmt. Es wird daher untersagt, darüber zu fahren, zu reiten oder Vieh zu treiben, und soll ein jeder, der jene Breite von 6 Fuß verlegt, in eine Geldstrafe von 12 gGr. genommen werden.

§. 6. Der Zwickelsdamm, linkerhand des Canals in der Gemeinde Emsbetten belegen, ist für alles Fuhrwerk, Reiten und Viehtreiben gänzlich gesperrt, und bloß für die Schiffsziehperde vorbehalten. Wer gegen dies Verboth handelt, wird in eine Strafe von 5 Rt. genommen.

§. 7. Das Betreiben der Canal-Böschungen und Seitenflächen der Dämme mit Vieh aller Art zum Begraßen, wird unter einer Strafe von 12 gGr. für jedes Stück, excl. Pfandgeld, hiermit verbothen. Das Umwenden der Pflüge auf diesen Flächen wird bei gleicher Strafe unterfagt, und haben sich alle angränzenden Ackerbesitzer in der gehörigen Entfernung davon zu halten.

§. 8. Gleichmäßig ist das Grasmähen, Holzhanen und Rasenstechen von den Dämmen nach Verhältniß der Beschädigung bei einer Strafe von 3 bis 5 Rt. mit Vorbehalt des Schaden-Ersatzes verbothen.

Bei gleicher Strafe wird unterfagt, in dem Canal Schafe oder Leinwand zu waschen, Pferde abzusprühlen, Viehfutter zu reinigen oder Hauf und Flachs zu röthen. Niemand darf ohne besondere von der Canal-Behörde zugestandene Einrichtung Wasser aus dem Canal holen oder das Vieh darin tränken.

§. 9. Die Canalbämme und das Fließbet von Unkraut zu reinigen, steht zwar jedem frei, da aber hiezu durch oft mißbräuchliche Unordnungen entstehen, so sollen die, welche Unkraut oder Moos zu Dünger herausziehen wollen, erst dazu die Erlaubniß des Canal-Inspectors einholen.

§. 10. Niemand darf bei der im §. 5 festgesetzten Strafe die Canal-Dämme durch Hinlegen von Holz, Dünger oder Schutt verengen oder verderben.

§. 11. Da viele Brücken über den Canal mit einfachen Bohlen belegt sind, durch deren Fugen die Erde und Unrath beim Ueberrfahren in den Canal fällt, so sollen die Gemeinden gehalten seyn, bis zum 1. Juni 1815 ihre Brücken mit einem doppelten Bohlen-Belag zu versehen, und durch ein Geländer zu befriedigen. Es ist dem Canal-Inspector, dessen Aufsicht und Anordnung alle über den Canal führenden Brücken unterworfen bleiben, von jeder Ausbesserung oder Neubau zuvor Anzeige zu machen, wofür die Orts-Vorstände persönlich verantwortlich sind.

§. 12. Die Fischerei-Pächter sollen bei 1 Rt. Strafe und im Wiederholungsfalle bei Verlust der Pacht, nur zwischen dem Auf- und Niedergang der Sonne die Fischerei ausüben, dabei 400 Fuß von den Lagerplätzen und 200 Fuß von den Schleusen, Ueberfällen und Schuttenwerken sich des Fischens enthalten, auch sich vorsehen, durch das Fischen und die Netze ic. der Schifffahrt kein Hinderniß in den Weg zu legen, oder die Böschungen zu beschädigen.

§. 13. Die Canal-Aufsichter und Schleusen-Wärter sind bei eigener Verantwortlichkeit so wie sämtliche Polizei-Beamten verpflichtet, über diese Verordnung genau zu wachen, die durch Uebertretungsfälle verwirkten Strafen, wovon dem Angeber die Hälfte zugestanden wird, dem Canal-Inspector abzuliefern, und demselben alle erforderliche Anzeigen zu machen.

Die hierin enthaltenen Haupt-Bestimmungen sollen auf Warnungs-Tafeln gebracht, öffentlich angeschlagen,

und in den nahe gelegenen Gemeinden bekannt gemacht werden.

Münster den 8. Oct. 1814.

Königl. Preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

B i n d e.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und deren genaueste Vollziehung den bei concurrirenden Behörden angelegentlich empfohlen.

Münster den 19. Oct. 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Commission.

Fr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier. v. Hohenhausen.

Infolge einer Bestimmung des Kön. Herrn Justiz-Ministers Excellenz

1) werden bei den wichtigen Folgen, welche die Gültigkeit letztwilliger Dispositionen auf die Familien-Verhältnisse hat — die Eingesehenen auf den Inhalt §. 7 des bereits publicirten Patents vom 9. Sept. c. wegen Wiedereinführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung in die von den Preuß. Staaten getrennt gewesenen, mit denselben wieder vereinigten Provinzen — besonders aufmerksam gemacht, und erinnert, ihre holographische oder von Notarien aufgenommene Testamente, die nur noch während eines Jahrs, vom 1. Januar 1815 angerechnet, als rechtskräftig erachtet werden, vor Ablauf des Jahrs 1815 gerichtlich auf- oder annehmen zu lassen.

2) sind zwar die wenigsten der im §. 27 des erwähnten Patents, den Gerichten wieder beigelegten Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit von der Art, daß Gefahr im Verzuge eintreten, und die Interessenten nicht Zeit genug haben sollten, Behuf der Vollziehung zu dem nächsten Richter sich zu begeben;

Tritt indes eine solche Gefahr z. B. bei Testamenten wirklich ein, so hat es nicht das mindeste Bedenken, daß die Bürgermeister des Orts, oder die deren Stelle vertretenden Beamten, unter Zuziehung eines Notars oder auch selbst des Predigers des Orts, nach Analogie der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. II. Tit. 2. §. 8 und 9 und des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 12. §. 93 sich einer solchen Handlung unterziehen können.

Diese Vorschriften werden zur Kenntniß der Eingesehenen und Befolgung der Ortsbehörden in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht.

Münster den 24. Oct. 1814.

Für den Herrn Civil-Gouverneur,

Der Geheime Rath v. Bernuth.

Nachfolgende Bestimmungen des Königl. Edikts vom 7. Sept. c., die Tresor- und Thalerscheine betreffend, welche auf die Provinzen des Gouvernements zwischen Weser und Rhein Bezug haben, werden hierunter zur

Befolgung vom 1. Nov. d. J. an zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der allerhöchsten Absicht gemäß sollen die Tresor- und Thalerschneide gänzlich vertilgt, und zu dessen schnellen Bewirkung dergleichen von keiner Kasse in keiner Zahlung weiter ausgegeben, dagegen aber bei den öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen werden, in nachfolgender Weise:

1) Bei der Grund- und Gewerbesteuer mit einem Drittel des Steuerbetrags, und zwar bei der Grundsteuer in Beträgen von und über 24 Thaler, und bei der Gewerbesteuer in Beträgen von und über 9 Thaler, für die in vollen Thalern ausgehenden Summen mit der Verpflichtung, jenen Theil in Tresorscheinen zu entrichten; bei Beträgen unter 24 und 9 Thalern aber nach der Wahl der Steuerschuldigen, wobei wegen der Berechnung dieses Einen Drittels folgende Bestimmungen gelten: In Betreff der Gewerbesteuer wird der halbjährige Steuerbetrag des Verpflichteten zum Grunde gelegt.

In Betreff der Grundsteuer wird der ganze jährliche Steuerbetrag, und nicht die jedesmaligen Kontributionsrate des einzelnen Kontribuenten zur Berechnung des Einen Drittels angenommen.

2) Bei Verichtigung aller Rückstände aus der Periode bis Ende Mai d. J. an Grundsteuern und an Gewerbesteuern in ihrem vollen Betrage und zwar nach der Wahl des Bezahlers.

3) Bei Verrechnung sämtlicher rückständiger Erbs- und Zeitpächte aus demselben Periode und zwar zum vollen Betrag des gesamten Rückstandes des Restanten, nach der Wahl desselben.

Die Befugnisse, welche den ad 2 und 3 benannten Restanten hiernach zustehen, sind auf künftige Reste von Abgaben und Zeitpächten nicht anwendbar, sondern sollen diese nach den Bestimmungen ad 1 wie die laufenden Steuern und Gefälle behandelt werden.

Im Allgemeinen gilt die Zahlung in Thalern und Tresorscheinen nur auf die in Preuss. Cour. einzulösenden Summen. Wenn daher bei Domainengefällen die Pächte zum Theil in Golde oder Conventionsgeld zu entrichten sind, so wird der Betrag dieser Münzsorten von der einzuzahlenden Summe vorweg in Abzug gebracht, und nur von dem Ueberreste wird diejenige Summe berechnet, welche in Thalern und Tresorscheinen angenommen werden kann. Um nun die Zahlung der Theile, welche hiernach in Tresorscheinen entrichtet werden müssen, vorerst zu erleichtern, sind bei den Hauptkassen in den Bezirksorten, nemlich: Münster, Rees, Steinfurt, Lingen, Dortmund, Hagen, Hamm, Essen, Aachen, Bielefeld, Minden, Paderborn und Hörter, Depots von Tresor- und Thalerschneiden angelegt worden, aus welchen ein jeder, vorzugsweise aber die Contribuenten, dergleichen gegen Verichtigung deren Nennwerths einen Ein Thalerschneide gegen 3 Kr. 72 Cent. u. s. w. empfangen können, ohne jedoch hierdurch eigne Beschaffung des Bedarfs auf andern Wegen auszuschließen.

Uebrigens ist es keinesweges Absicht, irgend eine Zahlung aus öffentlichen Kassen in Tresor- oder Thalerschneiden leisten zu lassen, das Edict vielmehr auf das hiesige Gouvernement bloß ausgedehnt worden, um den für die gesamte Preuss. Monarchie berechneten Zw. & zu befördern und die Einzahlung aller Rückstände auch hier das

durch zu erleichtern, worin die Eingekessenen eine ihnen wiederfahrende wohlthätige Hülfe erkennen werden.

Münster den 15. Oct. 1814.

Kön. Preuss. Civil- u. Gouverneur der Provinzen zwischen Weser und Rhein.

W i n d e.

### P u b l i k a n d a.

Häufig werden auf an sich gültige Pässe, wenn die Ausstellungszeit bald abgelaufen, neue Pässe ausgestellt, ohne daß untersucht wird, ob der Passinhaber einen reellen Zweck zu seiner Reise hat, oder nicht.

So erhalten die Händler mit sogenannten kurzen Waaren, die herumstreifenden Juden als Händler mit Käsekräutern oder mit hebräischen Büchern von einigen Behörden neue Pässe auf ihre alten, wenn ihr ganzer Waarenvorrath auch oft kaum einige Groschen Werth hat, und der ganze Zweck des Inhabers nur Herumstreichen und Betteln ist.

Pässe an solche Personen ausgestellt vermehren das herumstreichende Gesindel, und sichern nur Diebe und deren Genossen gegen polizeiliche und gerichtliche Verfolgungen.

Es wird demnach den mit Ertheilung der Pässe beauftragten Behörden überhaupt hiedurch anempfohlen, bei der Ausstellung mit mehrerer Vorsicht zu Werke zu gehen, so wie sämtliche übrige mit der öffentlichen Sicherheit beauftragte Polizeibeamte angemessen werden, alle diejenigen mit solchen Pässen versehenen Personen gleich Wagnisbunden zu behandeln, so bald die Unmöglichkeit offenbar ist, daß ihr angebliches Gewerbe hinreicht, sie auf eine redliche Art zu ernähren.

Da sich übrigens auch ergeben hat, daß falsche Pässe circuliren, welche meistens aus Kleinenberge im Paderbornschen datirt sind, so werden die sämtlichen Behörden bei Ertheilung der Pässe hierauf aufmerksam gemacht, um auf deren Produzenten genau invigiliren, und dem Befinden des Verdachts nach, gerichtliches Verfahren gegen sie eintreten zu lassen.

Münster den 25. Oct. 1814.

Königl. Preuss. Regierungs-Commission,

Fr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Rottmeier. v. Hohenhausen.

Von den biedern Bewohnern der Provinz Ostfriesland sind zur bessern Pflege der in dem nun glücklich beendigten Kampfe für Deutschland Freiheit verwundeten und erkrankten vaterländischen Krieger die im nachstehenden Verzeichniß bemerkten reichlichen Beiträge bei der unterzeichneten Kön. Regierungs-Commission eingegangen.

Schon haben wir zwar bei jeder der verschiedenen Sendungen den achtungswerthen Vereinen edler Frauen, so wie den andern geehrten Einsendern unsern Dank bezeugnet; wir halten es aber auch für eine angenehme Pflicht, die von den Bewohnern Ostfrieslands so thätlich bewiesenen patriotischen Gesinnungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und auch öffentlich unsern wärmsten und innigsten Dank zu wiederholen.

Münster den 22. Oct. 1814.

Kön. Preuss. Regierungs-Commission.

Fr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Rottmeier. v. Hohenhausen.

\*

| Nro. | Namen der Einsender                                                               | Betrag der Beiträge an                                                                                                                                               |                   | Münzsorte<br>der<br>Legetern. | Verwendung.                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      |                                                                                   | Lazareth : Bedürfnissen.                                                                                                                                             | Geld<br>Rt. gr dt |                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 1    | Frauenverein zu Emden                                                             | 20 Stück neue wollne Decken, 147 P. wollne Str., 18 St. Betttücher und einige Küssenzügel, 13 Hemder, 5 Paar leinene Str., ein Vorrath Wundsfäden und Verbandleinen. |                   |                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 2    | dito in den Commün. Eilsun, Mansl. Borichum u. Greitspl.                          | 53 Betttücher, 8 halbe desgleichen, 54 Hemder und eine Quantität Verbandleinen.                                                                                      |                   |                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 3    | dito zu Aurich                                                                    | 70 Hemder, 34 Küssenzügel, 36 Betttücher, 26 Servietten, 6 Tischr. 2 P. Socken u. eine Quantit. Wundsfäden und Verbandleinen.                                        |                   |                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 4    | dito zu Grotegast                                                                 | Ein voller Sack mit Leinewand, Verbandleinen und Wundsfäden.                                                                                                         |                   |                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 5    | Comm. Wybecksum Larrest, Canum, Loq. Wils. Nysum, Wewf. Wosth. Nortmoor u. Bunda. | 12 Säcke mit Leinewand, enthaltend 183 Bett., 216 Hemde, 18 Küssenzügel, 74 P. wollene Strümpfe u. eine bedeutende Quantität Binden und Compressen.                  |                   |                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 6    | Frauenv. zu Hage                                                                  | Ein Paquet mit altes und neues Leinew. wie auch einige Pfund Wundsfäden.                                                                                             | 130               | Golb.                         | Die Lazareth : Bedürfnisse sind für die kriegliche in den hiesigen Lazarethten behandelten vaterländ. Krieger, ins besond. für die des 3. Armee : C. verwandt ; die baaren Geldbeiträge sind an die hiesige Gen. Cassé zur weitem Disposition eines hohen Gouvernements abgeführt. |
| 7    | Comm. Hesel, Eilsun, Lemgum u. Simonéw.                                           | 125 Hemder, 21 Bett., 9 Küssenzügel, noch alte Leinw., mehrere 100 Binden und Compressen, 10 Pf. Wundsfäden.                                                         |                   |                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 8    | Commün. Landschaftspolder, Ditsum, Wistum, Larrest                                | 8 S. enth. 87 Bett., 115 Hemder, 38 Küssenz., 12 P. Str., 11 neue woll. Decken und eine Quantität Binden und alte Leinew.                                            |                   |                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 9    | Frauenv. zu Emden                                                                 | 100 neue Hemder, 15 alte und 10 Küssenz. 52 P. wollene Strümpfe.                                                                                                     |                   |                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 10   | dito zu Aurich                                                                    | 4 Kisten enth. 36 P. Socken, 20 Bett., 26 Hemde, 4 alte Tischr., 4 Pf. Wundsfäden.                                                                                   |                   |                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 11   | dito zu Emden                                                                     | 3 S. enth. 55 Bett., 15 neue Hemde, 17 alte 11 Pf. Charpie, 56 Binden, 15 woll. Decken.                                                                              |                   |                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 12   | Derselbe                                                                          | 39 Stück neue wollene Decken.                                                                                                                                        |                   |                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 13   | Derselbe                                                                          | 12 neue woll. Deck., 10 Bett., 6 Hemde.                                                                                                                              |                   |                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 14   | dito zu Aurich                                                                    | 4 Kisten, enth. 16 Bett., 23 Küssenz., 29 P. Sock., 30 H., 170 B., 17 Pf. Wundf. u. Lein.                                                                            |                   |                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 15   | dito zu Emden                                                                     | 62 neue Hemde, 10 Handt., 4 Bett., 12 P. wollene Strümpfe, 7 Pf. Wundsfäden.                                                                                         |                   |                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 16   | Derselbe                                                                          | 85 Hemde, 9 Bett., 10 Küssenzügel und eine Quantität Binden.                                                                                                         |                   |                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 17   | dito zu Driewer                                                                   | 37 Bett., 36 Hemde, 8 Küssenz., 1 Paar Strümpfe und eine Quant. Verbandleinen.                                                                                       | 1 19              | holl. u. pr. Geld.            |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 18   | dito zu Aurich.                                                                   | 45 Bett., 15 Küssenz., 41 Hemde, 40 P. Socken, 44 Binden und einiges altes Lein.                                                                                     |                   |                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 19   | Friedensrichter Conring zu Aurich, Namens der Eing. des E. Kimmel                 | 71 Hemde, 20 Küssenzügel, 19 Betttücher.                                                                                                                             | 269 13 9          | Golb, pr. Cour. holl. M.      |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 20   | Frauenv. zu Aurich                                                                | — — —                                                                                                                                                                | 773               | Golb.                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

Im §. 80 des Gesetzbuchs Napoleons ist die Bestimmung enthalten, daß die Beamten des Personenstandes die Sterbeurkunden derjenigen, welche in den Militair- und bürgerlichen Hospitälern, oder andern öffentlichen Häusern verstorben sind, an den Beamten, welcher an dem letzten Wohnorte des Verstorbenen dasselbe Amt bekleidet, einsenden, und dieser sie gleichfalls in seine Register eintragen soll.

Eben so ist in Gefolg §. 98 der Beamte des Personenstandes am Wohnorte der Parteien verbunden, jede Urkunde des Personenstandes, wovon ihm eine Ausfertigung von der Armee zugesandt wird, sogleich in die Register einzutragen.

Die genaueste Beobachtung jener Vorschriften wird hierdurch gemessen in Erinnerung gebracht.

Münster den 21. Oct. 1814.

Königl. Preuss. Regierungs-Commission,  
Fr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier. v. Hohenhausen.

### B e k a n n t m a c h u n g e n .

Die hierunter abgedruckte Allerh. Cabinets-Ordnung d. d. Berlin den 22. August d. J. enthält diejenigen Grundsätze, wornach die invaliden Soldaten aufgelöster Regimenter aus den wieder in Besiz genommenen Provinzen in Rücksicht ihrer Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten behandeln werden sollen.

Was in der Königl. Cabinets-Ordnung von der Westphälischen Regierung gesagt ist, gilt nach einer nähern Erklärung allgemein von allen Regierungen, welche seit 1807 die zum hiesigen Gouvernement gehörigen Länder verwalteten.

Alle diejenigen in hiesiger Stadt wohnhaften Militair-Personen von jedem Grade, welche sich bereits im Genuße von Invaliden-Wohlthaten befinden, oder nach den Allerh. Bestimmungen darauf Ansprüche zu begründen wissen, haben sich daher schleunigst und spätestens bis zum letzten d. M. auf der Stadt-Direction einzufinden, um ihre Erklärung auf die ihnen vorgelegt werdenden Fragen abzugeben.

Dieselben haben ihre Geburtsbriefe, Capitulationen, Abschiede, Invaliden-Versorgungsscheine und alle sonstige Papiere, wodurch ihnen Beneficia zuerkannt, oder sie auf Invaliden-Posten gestellt sind, offen zu legen.

Diejenigen, welche noch nicht als Invaliden anerkannt, indeß interimistisch auf Invaliden-Posten angestellt sind, so wie diejenigen, welche weder anerkannt, noch angestellt sind, müssen glaubhafte, besiegelte, durch einen öffentlichen Arzt oder Chirurgus angestellte Invaliditäts-Atteste, letztere aber noch außerdem Bedürftigkeits-Atteste der Armen-Commission, welche in den bestimmtesten Ausdrücken abgefaßt seyn müssen, in Urschrift übergeben.

Ferner müssen alle, welche auf Invaliden-Wohlthaten Ansprüche machen, so fern sie 1806 preussische Soldaten waren, nachweisen, daß sie in jenem Feldzuge ihren Fahnen bis zur Auflösung ihres Truppentheils treu geblieben sind.

Die ehemals Münsterschen Militair-Personen haben

keine Erklärung ferner abzugeben, da die vollständigen Etats sich in den Händen der Regierung befinden.

Münster den 22. Oct. 1814.

Der Stadt-Direktor,  
M. von Böseler.

Da gegenwärtig nach Lage der Verhältnisse die Nothwendigkeit eintritt, über die Behandlung der invaliden Soldaten aufgelöster Regimenter aus den wieder in Besiz genommenen Provinzen in Rücksicht ihrer Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten feste Prinzipien aufzustellen, so bestimme Ich auf den Mir deshalb von ihnen gemachten Vortrag hierdurch folgendes:

1) Die Invaliden, welche schon vor dem Jahre 1807 als solche anerkannt waren, sollen ganz in ihre frühere, den Invaliden der in Meinem Besiz verbliebenen Provinzen gleiche Rechte treten.

2) Invaliden, welche bereits unter der Westphälischen Regierung als solche anerkannt, und zur Versorgung notirt sind, bleiben ungeändert im Besiz der ihnen zuerkannten Beneficien, in so fern sie nicht größer als die von Mir festgestellten sind, so wie auch

3) Invaliden, welche noch nicht anerkannt aber bei der Westphälischen Regierung schon zur Anerkennung in Vorschlag gebracht und interimistisch auf Invalidenposten angestellt sind, in Besiz der ihnen angewiesenen Posten verbleiben.

4) Invaliden, welche bis jetzt weder anerkannt noch zur Anerkennung in Vorschlag gebracht sind, sollen, wenn sie zu ehemals aufgelösten Regimentern gehören, und nicht wieder in Westphälischen Regimentern gedient haben, nach den Grundsätzen behandelt werden, welche durch die Cabinets-Ordnung vom 29. Mai 1809 für die Invaliden aufgelöster Regimenter in den Provinzen dießseits der Elbe festgesetzt worden sind, und sind hiernach auch die wirklich hilfbedürftigen westphälischen Invaliden zu behandeln. Im allgemeinen aber bestimme ich hierbei

5) daß alle Invaliden aus den in Rede stehenden Provinzen, bevor ihnen irgend ein Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten zugesandt werden kann, sich darüber ausweisen müssen, daß sie in dem Kriege von 1806 ihre Fahnen nicht bößlich verlassen haben, sondern bis zur Auflösung ihrer resp. Regimenter bei selbigen verblieben sind.

Ich gebe ihnen hiernach die weitere nöthige Verfügung anheim.

Berlin den 22. Aug. 1814.

Friedrich Wilhelm.

Am Montag den 31. Oct. Morgens 11 Uhr sollen dahier auf dem Rathhause die der Stadt Münster gehörige in Martini Laichast unter den Nummern 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257 und 258 gelegenen Häuser den Meistbietenden salva ratificatione verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen können vorher auf dem Stadt-Secretariate eingesehen werden.

Münster den 24. Oct. 1814.

Der Stadt-Direktor,  
M. v. Böseler.

Auf Befehl des hohen vierten Departements des Königlich-Preuss. Kriegs-Ministerii, und in Einverständnis mit dem Kön. Preuss. hochverordneten Gouvernemenz zwischen Weser und Rhein sollen 55 Stück Rindvieh, gemästet, von der vorzüglichsten Güte und ostfriesischen Ursprungs, gegen gleich baare Bezahlung in Preuss. Cour., oder nach den Sätzen des Tarifs vom 15. Juni c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Termin dazu wird auf den 21. Nov. c. Vorm. 10 Uhr hieselbst im Bureau des Unterzeichneten, Brückstrasse No. 1123. hiemit anberaumt und festgesetzt, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, und Bietungslustige dazu eingeladen werden.

Die näheren Bedingungen zu diesem Verkauf: und Kaufgeschäft kann man im Bureau des Unterzeichneten erfahren, und das Vieh selbst wird der hiesige Magazin-Controleur Otto denjenigen Kauflustigen, die es etwa in Augenschein nehmen wollen, auf Erfordern vorzeigen lassen.

Der Zuschlag erfolgt übrigens nur unter Vorbehalt der Genehmigung des Kön. Preuss. hochverordneten Militair-Gouvernements zwischen Weser und Rhein; auch müssen Personen, die hier unbekannt sind, entweder baare Caution oder sichere Bürgen stellen, die die von ihnen gemachten etwaigen Meistgebote sicher stellen.

Wesel den 23. Octob. 1814.

Kön, Preuss. Kriegs-Commissarius der Festung Wesel,  
Kriegs- und Domainenrath

U r b a n i.

### Gerichtliche Verkäufe.

Es soll vor dem Tribunal der ersten Instanz des Bezirks Rees, sitzend zu Rees, zum gerichtlichen Verkauf eines in Emmerich, Canton Emmerich, Bezirk Rees, in der Steinstraße No. 1004 gelegenen Wohnhauses mit daran befindlichen Scheune geschritten werden. Dieses Haus ist von Stein gebaut, mit Ziegel gedeckt, hat seinen Haupteingang an der Steinstraße und eine Einfahrt hinter den Engel. Es hat in der untern Etage 3 Stuben, Küche und Vorhaus, in der zweiten 4 Stuben, darüber geräumige Böden und zwei gewölbte Keller. Die Scheune ist gleichfalls von Stein gebaut und mit Ziegel gedeckt.

Dieses Haus gehört den Witt. Ant. Adrian van der Born, gewesen Kaufmann, nun ohne Gewerbe zu Emmerich wohnhaft, und ist angeblich von Clemens Verwoort, Zäpfer und Winkler zu Emmerich wohnhaft, miethsweise besessen.

Der Beschlag geschah gegen den vorgedachten van der Born, durch den Act des Pedellen Winters zu Emmerich vom 21. Juni d. J. eingetragen, am 23. nämlichen M. und J. beim Hypotheken-Bewahrer des Bezirks Rees, und auf der Gerichtschreiberei des Tribunals dasselbst am 24. Juni, auf Anstehen des Kaufmanns Joh. W. van Eyden, wohnhaft zu Mülheim an der Ruhr, Essener Kreises, Dep. des Rheins, im gewesenen Großherzogthum Berg, und dessen Anwalt, Herrn Zumbroock, wohnhaft zu Rees, vorgenannt.

Abschriften sind davon gelassen an Herrn Onder de

Wingaard Tanjusz, Bürgermeister der Stadt Emmerich und Herrn Funck, Gerichtschreiber des Friedensgerichts dasselbst.

Der definitive Zuschlag wird in der Audienz des Tribunals erster Instanz Reeser Kreises, sitzend zu Rees, auf den 14. Dec. l. J. Morgens 10 Uhr auf den Ausfall von 650 Fr., wofür diese Immobilien in der Audienz am 12. Oct. dem Clemens Verwoort, Zäpfer zu Emmerich, provisorisch zugeschlagen sind, statt haben.

Rees den 16. Oct. 1814.

Zumbroock.

Bei dem Tribunal erster Instanz des Kreises Rees, Gouvern. zwischen Weser und Rhein, soll zum gerichtlichen Verkauf geschritten werden:

eines Hauses No. 113 nebst Garten und dem dazu gehörigen Ackerland, groß ungefähr 1 1/4 Morgen, gelegen zu Leuffen, Gemeinde Grefsen, Canton Sevensnaer, Kreis Rees, bewohnt durch den Ackermann L. Staaring.

Der Beschlag geschah auf Ersuchen der Eheleute E. van Brochthuren, Vater des Waisenhauses, und Maria Rees, beide wohnhaft in der Stadt Arnheim in Holland, gegen den besagten Laurenz Staaring, durch das Protocoll vom 30. Juni 1813, eingetragen im Hypothekenbuch zu Arnheim den 8. Juli, und auf dem Secretariat des ersten Instanz-Gerichts dasselbst den 22. Juli d. J. Abschriften sind gelassen dem Secretair des Friedensgerichts des Cantons Sevensnaer und dem Herrn Bürgerm. der Gemeinde Westervoort.

Der vorläufige Zuschlag wird Mittwoch den 16. Nov. des Vorm. um 9 Uhr vor dem Tribunal zu Rees, für den Ausfall von 210 Fr. statt finden.

Rees den 20. Oct. 1814.

Vandewall, Anwalt.

In Sachen betreffend den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Amtschreibers und Hausvogts P. L. Schmides werden auf Anhalten der Wittve des Weyl. Bürgerm. A. Menader Gertrud, geb. Schmides, und der Wittve des Weyl. Schreinermeisters A. Sättkamp Francisca, geb. Schmides, beide hier in Rechte, als angebliche Erbinnen des Verstorbenen, folgende Termine angesetzt.

1) Auf den 10. Dec. d. J., in welchem alle diejenigen, welche an des Weyl. Amtschreibers und Hausvogts P. L. Schmides Nachlaß aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderungen haben, solche angeben und geltend beschreiben müssen.

2) Den 16. desselben Monats zur Anhörung des Präclusiv-Beschlusses.

Wer nun an oben genannten Weyl. Amtschreiber Schmides oder dessen Nachlaß aus einem Erb- oder sonstigen Rechte Anspruch oder Forderung zu haben glaubt, muß sich in den angelegten Terminen in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte im hiesigen Landgerichte einfinden und sein Beßes beachten oder den Verlußt seiner Forderungen erwarten.

Beetra den 12. Oct. 1814.

Herzoglich-Hollstein-Oldenburgisches Landgericht  
hieselbst.  
H. Tenge.

## Edictale Citation.

Nachdem die Intestat-Erben des verstorbenen Kaufmanns Hermann Friedrich Gössling hieselbst angezeigt haben, daß sie auf dessen ihnen angefallene Erbschaft gänzlich Verzicht leisteten, und seine Erben nicht seyn wollten, und dann in Gemäßheit dieser Erklärung und bei der sich hinreichend vorgelegten Insufficienz des Vermögens per decretum vom heutigen Datum der Concurs-Prozess erkannt werden, so werden hierdurch unter Erneuerung des bereits unterm 28. Jul. d. J. erkannten General-Arrestes alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an dem verstorbenen Kaufmann Hermann Friedrich Gössling oder dessen Nachlaß Ansprüche oder Forderungen haben oder zu haben vermeinen möchten, edictaliter und bei Strafe eines ewigen Stillschweigens vorgeladen, solche vor der verordneten Justiz-Commission der Stadt Osnabrück anzugeben, und zugleich durch die in Händen habenden Urkunden, Rechnungen, oder durch sonstige Belege gehörig zu rechtfertigen, weß Endes denselben 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den zweiten, und 14 Tage für den dritten und letzten Termin cum terminis annotandi auf Donnerstag den 24. Nov. d. J. Morgens 10 Uhr präfixirt worden: und wie zugleich der Doktor juris August Ludwig Wezin bereits von mehreren Gösslingschen Gläubigern zum Curator bonorum erwählt, und vorläufig von Gericht wegen in dieser Eigenschaft bestätigt ist, so werden die Gläubiger aufgefordert, sich über die Vertheilung desselben, oder über die Ernennung eines andern im Annotationstermin zu erklären, widrigenfalls derselbe als stillschweigend bestätigt angesehen werden soll.

Osnabrück den 19. Sept. 1814.

Verordnete Justiz-Commission der Stadt Osnabrück.

Graff, Secr. Act.

## Steckbriefe.

Der Zuchthausgefangene Theodor Pöhlner ist gestern bei Gelegenheit der ihm außer dem Zuchthause aufgetragenen Arbeit, durch die Fahrlässigkeit der ihm beigegebenen Schildwache, entwichen.

Derselbe ist 20 Jahr alt, ledigen Standes, gebürtig aus Küchtorff, war vormals Marqueur hieselbst, mißt 5 Fuß 5 Zoll, hat blonde Haare und Augenbraunen, kleine Stirn, blaue Augen, spitze Nase, mittern Mund, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und schlanke Statur.

Bei seiner Entweichung trug er eine schwarze Mütze mit Pelzrand, ein grünes Collet, lange weißgraue Zuchthaus-hosen mit schwarzen Streifen, braune wollene Strümpfe und Schuhe.

Alle betreffenden Behörden werden eingeladen, auf den Entwichenen wachen, und im Verretungsfalle ihn uns vorführen zu lassen.

Münster den 21. Oct. 1814.

Zuchthaus-Commission.

Dyckhoff.

Auf näheres Befragen hat ein hiesiger Arrestant zu der Beschreibung des in No. 41 des Int. Bl. im Steckbrief vom 6. d. M. unter 5 genannten Leib Schmuel sich noch folgender mehrerer Kennzeichen erinnert:

Alter, dem Ansehen nach um die 36 Jahr, Größe

über 5 Fuß 1—2 Zoll, Nase lang, die Spitze etwas nach einen Seite gezogen, Backenbart ganz schwarz, geht von den Schläfen herunter bis unters Kinn und sehr rauh, Statur dick und gefekzt; er soll im Mai und Juli d. J. zu Stadtlohn gewesen seyn.

Die Beschreibung von Christoph Lawe unter 2 daselbst ist dahin näher bekannt geworden: Geburtsort Bodeloh im Amte Meppen, Alter 26 Jahr, Gewerbe Korbmacher, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare und Augenbraunen blond, Stirn breit, Augen dunkelblau, Nase klein aufstehend, Mund dick, Kinn rund, Statur gefekzt.

Der unter 4 daselbst beschriebene Joseph ist der zu Lingen ausgebrochene hier mit seiner Inhablerin Gertrud Ruff verhaftete Peter Maus.

Der daselbst unter 7 genannte Jan de Wind ist wieder nach Breden abgeführt.

Rees den 23. Oct. 1814.

Der Kön. Anwalt beim Tribunal zu Rees.

A. Langenberg.

## Vermischte Nachrichten.

1. Die beim Gute Hemisburg diesseits dem Dorfe Altersloe an beiden Seiten der Wese belegene Weidekampfe, der Böhner- und Kuhkamp zu 132 Scheffel groß, sollen zur Fettweide auf 4 Jahre verpachtet werden.

Die zur Anpachtung Lust haben, wollen selbe zuvor in Augenschein nehmen, und wird der Verpachtungstermin noch näher bekannt gemacht werden.

Münster den 26. Oct. 1814.

L. Lohkampff, Rend.

2. Die nach einem darüber angefertigten Kostenanschlag zu 45 Rt. 18 gr. 7 dt. Conv. Münze taxirte Instandsetzung einiger Fenster im hiesigen Zuchthause soll am künftigen Mittwoch den 2. Nov. des Morgens um 10 Uhr in der Behausung des unterzeichneten Zuchthaus-Rebanten dem Wenigstfordernden übertragen werden.

Münster den 26. Oct. 1814.

Gruwe, Rend.

3. Am Freitag den 4. Nov. l. J. und an folgenden Tagen, des Morgens 9 und Nachmittags 2 Uhr, sollen in der auf der Sandstrasse sub No. 261 belegenen Wohnung der Frau Kammer-Sekretairin Ketteler die zur Nachlassenschaft des verstorbenen Kammer-Sekretairs und Bezirks-Notars Anton Franz Ketteler gehörigen Bücher, Manuscripte und mathematische Instrumente, wovon das Verzeichniß bei mir gratis zu haben ist, durchs Meißgeboth aus freier Hand verkauft werden.

Münster den 20. Sept. 1814.

Aus Auftrag,

C. A. Hülseberg, Notar.

4. Am Montage den 31. l. M. October und an folgenden Tagen, des Morgens 9 und Nachmittags 2 Uhr, sollen in der, in der Kirchherrngasse No. 187, belegenen Wohnung die zur Nachlassenschaft des Herrn Hofrathen und Professors Nacke gehörige Mobilien, als Leinwand, gutes Bettwerk, Commoden, Schränke, Oefen, Tische,

Stähle, Kleidungsstücke, dann ein großes juwelenes Kreuz mit zwei Ohrgehängen, zwei große juwelene Ringe, und einige Silbergeräthe durchs Meißgeboth aus freier Hand verkauft werden.

Münster den 10. Octob. 1814.

Aus Auftrag,  
C. A. Hülseberg, Notar.

5. Am Montag den 21. Nov. l. J. und an folgenden Tagen des Vorm. um 9 und Nachm. 2 Uhr sollen in dem Pfarrhause zu St. Lambert hieselbst die zur Nachlassenschaft des verstorbenen Hrn. Pastors F. W. Berg haus gehörige Bücher, Kupferstiche und Gemälde, wovon das Verzeichniß bei mir gratis zu haben ist, durchs Meißgeboth aus freier Hand verkauft werden.

Münster den 26. Oct. 1814.

Aus Auftrag,  
C. A. Hülseberg, Notar.

6. Am Donnerstag den 3. Nov. Vorm. um 10 und Nachm. 2 Uhr wird auf der Friedrichsburg vor Münster eine Parthie der vorzüglichsten Sorten Harlemer Blumenwiebels, bestehend in gefüllten und einfachen Hyazinthen, aller Arten Tulipanen, Tazetten, gefüllten Jonquillen, Amaryllis, Iris anglica und hispanica, Frotillarien, Ranunkeln, Anemonen und Crocus, durchs Meißgeboth verkauft werden. Kaufsüchtige belieben sich zur bestimmten Stunde dort einzufinden.

Münster den 26. Oct. 1814.

Aus Auftrag,  
C. A. Hülseberg, Notar.

7. Morgen den 29. Oct. um 11 Uhr Vorm. soll dahier vor der Stadtswaage ein brauner, etwa 15 Hand hoher und 8 bis 9 Jahr alter zugerittener Wallach durchs Meißgeboth aus freier Hand verkauft werden.

Münster den 28. Oct. 1814.

Aus Auftrag,  
C. A. Hülseberg, Notar.

8. Das alhier aufm Spiekerhof Nro. 32 Kirchsp. Lamberti zu jedem Gewerbe gut gelegene geräumige Haus soll am 31. l. M. des Nachmittags um 2 Uhr, in loco öffentlich durch Meißgeboth aus freier Hand verkauft werden.

Münster den 12. Oct. 1814.

F. E. Müller, Notar.

9. Am Montag 31. Oct. Nachmitt. um 3 Uhr wird der zum Allmosenforb Krf. Ueberwasser gehörige Brückenkamp, welchen der Metzger H. Nic. Pörrken bisher in Miethe hatte, und hinter dem hiesigen Residenzschlosse neben dem Mertens Kotten belegen ist, auf 8 nacheinander folgende Jahre in loco meißbiethend verpachtet werden.

Aus Auftrag  
C. Fahlé, Notar.

10. Am Dienstag den 8. Nov. des Nachmitt. um 2 Uhr werden im hiesigen Convicthause folgende zum Dom-Elementar-Fond gehörige Gärten, von Gertrudis 1815 anfänglich, meißbiethend verpachtet werden, als:

- a) ein Garten außerhalb Neubrückenthor an der Straße nach Koerbe vor Ende der ersten westlichen Gartensiege, bisher benutzt von Knüßten;
- b) ein Garten vor dem Neuthor am Wege nach dem

Pannekotten, hiesehin benutzt von der Wittwe Uebing;

- c) ein Garten daselbst, benutzt von W. Schuster;
  - d) ein dito das. benutzt von Wersky, Thorhschreiber;
  - e) ein dito das. benutzt von Müller Rosß;
  - f) ein dito das. benutzt von Bösenberg;
  - g) ein dito daselbst benutzt von Fiedeler, Tapejirer.
- Pachtsliebhaber wollen sich zur bestimmten Stunde im genannten Hause einfinden.

Münster den 26. Oct. 1814.

Aus Auftrag,  
C. Fahlé, Notar.

11. Mit dem auf dem hiesigen Kramer-Amthause bereits angefangenen Menbel-Verkauf wird heute Morgen um 9 Uhr wieder fortgesetzt, es werden unter andern auch einige vorzüglich gute Kupferstiche mit Glas und Magoni-Rahmen verkauft werden. Des Nachm. um 2 Uhr wird eine Quantität Wein, nämlich weißer und rother, moussirender und nicht moussirender Champagner, weißer und rother Heremitage-Wein, rother und weißer Bourgogner-Wein, Chambertin, St. George, Romance, wie auch Madeira-Wein auf Bouteillen verkauft.

Münster den 28. Oct. 1814.

Aus Auftrag,  
J. H. Block, Notar.

12. Eine dahier zu jedem Gewerbe vorzüglich gut belegene, noch neu erbaute Behausung mit guten Kellern, vielen Zimmern, und 2 großen Böden, ist entweder sogleich zu vermieten, oder auch zu verkaufen; die desfallsigen Bedingungen sind zu erfahren bei

J. H. Block, Notar.

13. Es sollen am künftigen Mittwoch den 2. November Vorm. 10 Uhr in dem nahe bei Wolbeck gelegenen, dem Herrn Grafen von Merveldt gehörigen sogenannten Winkelbusche beim Rötter Brand gelegen 34 St. abgängige Eichen, die sich größtentheils zu Brandholz und auch zu Bauholz eignen; dann in dem bei der Stadt Wolbeck gelegenen großen Busche 4 Stück Eichen, zum Bau- und Schiffholze sehr brauchbar, durchs Meißgeboth unter dem alsdann bekannt gemacht werdenden Bedingniß sen öffentlich verkauft werden.

Wolbeck den 26. Oct. 1814.

Der gräf. v. Merveldtsche Rentm.  
J u m b u s c h.

14. Den Inhabern Rön. Schwedischer bei dem Hrn. Frege et Comp. negociirter Obligationen haben wir die Ehre hierdurch anzuzeigen, daß die neuen Coupons in Leipzig gegen Vorzeigung des letzten bei der Obligation noch vorfindlichen Coupons in Empfang genommen werden können. Wir werden auf Verlangen dieses Geschäft mit Vergnügen besorgen.

Lindenkampff et Olfers.

15. In der Stadt Haltern wird die Niederlassung eines Arztes sehr gewünscht, und sind die Herren Aerzte, denen es convenirt, ihr gegenwärtiges Domicil zu verlassen, ersucht, sich an unterzeichnetem Bürgermeister zu wenden.

Haltern am 26. Oct. 1814.

L o h a g e n,  
(Hierbei eine Beilage.)

# Beilage zum Münsterischen Intelligenz-Blatt No. 43.

Freitag den 28<sup>ten</sup> October 1814.

## Vermischte Nachrichten.

1. Am Montag den 14. Nov. und folgenden Tagen des Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr sollen in der dahier zu Münster auf der Hollenbecker Straße No. 166 Fäbdefelder Laichschaft belegene Behausung Tische, Schränke, Ofen mit Pfeifen, Bettwerk, Leinen, allerhand Back- und Braugeräthschaft, einige Malter Haber, Erbsen und Gerste, wie auch das Stroh von eben benannten Früchten, ferner eine milchgebende Kuh und ein feistes Schwein, aus freier Hand meistbietend verkauft werden.

Münster den 26. Oct. 1814.

G. B. Schepers, Notar.

2. Die dahier auf der Hollenbecker Straße No. 166 Fäbdefelder Laichschaft belegene, besonders zur Wirthschaft und auch zur Landweindrennerei gut eingerichtete Behausung, versehen mit Brauhaus und 3 geräumigen Stallungen, ferner mit einer Einfahrt von der Hollenbecker und einer von der Kreuzstraße steht aus freier Hand zu verkaufen, wobei zugleich zur Nachricht dient, daß gesagt Behausung gleich in Besitz genommen werden könne. Das Nähere hierüber ist bei Unterzeichnetem zu erfahren.

Münster den 26. October 1814.

G. B. Schepers, Notar.

3. Mittwoch den 16. Nov. l. J. Nachmittags 2 Uhr soll der dahier vor dem Neuthor in der dritten Stiege rechter Hand von Münster am Fußwege nach Kinsderbus gelegene Gärten mit guten Obstbäumen und Gartenhäuschen versehen, von Norden an des Hrn. Kaufmann Welschers seinen Garten gränzend, aus freier Hand meistbietend verkauft werden.

Münster den 26. Oct. 1814.

G. B. Schepers, Notar.

4. Aus Auftrag des hieselbst wohnenden Wirthschafters G. Wusman, werde ich am Samstag den 29. d. M. des Morgens um 11 Uhr in meiner hieselbst auf der Königsstraße No. 252 belegenen Behausung die beiden, dem gedachten Wusman zugehörigen, bei Telgte am Gräbenwege belegenen sogenannten Regelskämpe, zusammen 6 Münst. Scheffel Einsaat groß, meistbietend verkaufen. Die Verkaufsbedingungen werden beim Verkauf, wozu Liebhaber eingeladen werden, bekannt gemacht.

Telgte den 15. Oct. 1814.

F. Burlage, Notar.

5. Biewohl ich mehreren meiner Handlungsfreunde bereits angezeigt habe, daß die unter der Firma von Bosen & Oldenkott geführte Handlung mit dem letzten Dec. 1810 aufgehört habe, demohingeadtet noch Briefe unter obiger Firma ankommen; so habe ich hiermit noch einmal anzeigen wollen: daß diese Handlung von mir

übernommen, und daß die Activa und Passiva von mir unter untenstehender Firma berichtigt werden.

Breden den 18. Oct. 1814.

Joh. Theod. Oldenkott.

6. Die dahier auf der Kreuzstraße No. 107 Fäbdefelder Laichschaft belegene Behausung mit Hinterhaus und Gehöfde steht aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere hierüber ist bei Unterzeichnetem zu erfahren.

Münster den 24. Oct. 1814.

A. Ludorf aufm Roggenmarkt No. 127  
Martini Laichschaft.

7. Wir haben einige Ceronen feinen Indigo, wie auch eine Parthie besten Langfisch, welchen wir 100 Pf. weise zu billigen Preisen verkaufen.

Lagemaier & Bräning.

8. Da ich mich während dieses Winters annoch hier aufzuhalten gedenke, so bin ich bereit, auch außerhalb der Stadt Münster in einem Umkreise von 4 Meilen die angezeigten Kühren auf Verlangen der Patienten, welche mir ihre Briefe porofrei zukommen lassen wollen, vorzunehmen.

Zahn- und Hühneraugenarzt W. J. Son, aus Amsterdam, logirt beim Hrn Bartels aufm alten Fischmarkt No. 96.

9. Ich habe die Ehre, ein geehrtes Publikum zu benachrichtigen, daß ich mit Erlaubniß der hohen Obrigkeit am Dienstag den 1. Nov. mein neuerichtetes optisch-mechanisches Theater im Saale des Krameramthausers eröffnen, und bei den Vorstellungen mit neuen von mir erfundenen mechanischen Figuren, Feuerwerken auf chinesische Art, optischen Ballets, Geistererscheinungen und chinesischen Schatten (ombres chinoises) abwechseln werde. Die Musik bei den Vorstellungen wird mit den Herren Musicis aus dem hiesigen Orchester besetzt seyn. Ich empfehle mich zum geneigten Zuspruch.

J. D a r d e n n e.

10. Jemand wünscht eine im guten Stande sich befindende Deuteltiste zu kaufen. Wer solche abzustehen hat, kann das Weitere beim Int. Comt. erfahren.

11. Es wird ein Kammermädchen gleich in Dienst verlangt, welches gut mit feiner Wäsche umzugehen weiß, wie auch gut nähen kann, und zur Aufpassung einer Dame tauglich ist. Das Intell. Compt. 10.

12. Es wird ein Fortepiano zur Miete gesucht. Das Int. Comt. sagt wo.

13. In einer hiesigen Tuchhandlung wird ein Lehrling gesucht. Das Int. Comt. 10.

14. Es werden zwei od. drei meublirte Zimmer nebst einer Küche oben im Hause auf einer sehr gelegenen Straße gesucht, die um Weihnachten bezogen werden können. Das Int. Compt. gibt Nachr.

15. Es wird auf einer gelegenen StraÙe ein Zimmer nebst Schlafzimmern gesucht. Das Intell. Comptoir gibt Nachr.

16. Auf einer gelegenen StraÙe und bei angenehmer Aussicht ist ein meublirtes Zimmer und ein Schlafzimmern zu vermieten, und kann anfangs November bezogen werden. Auch wird auf Verlangen Mittags und Abends Tafel gegeben. Das Int. Comt. gibt Nachr.

17. Unterm Bogen nahe am Markt ist ein Zimmer nebst Schlafzimmern zu vermieten. Das Intell. Comptoir gibt Nachr.

18. Auf der Rothenburg in No. 34 sind zwei Zimmer zu vermieten.

19. Mehrere Sorten Tuch und Casimir sind in billigen Preisen bei mir zu haben.

Franz Börnig am neuen Platz N. 234.

20. Beim Gärtner Albrechts im ehemaligen Niesing'schen Klostergarten ist zu bekommen: Recht gutes frisches eingemachtes Sauerkraut p. Pf. zu 1 gGr. Feinsengelsche rote Kabusköpfe 30 zu 1 Rthlr. Ferner Zwiebeln, Mirrettig, trockener Majoran und Timian. Spargelpflanzen, jährige zu 8 und jährige zu 16 gGr. die 100 Stück. Eine Quantität feinen Buxbaums den Korb zu 8 gGr. Auch ist durch den ganzen Winter bis im Frühjahr bei ihm zu haben gelber Endivie und Feldsalat für einen billigen Preis.

21. Bei der Wittwe Gröninger aufm Dält ist von nun an fortwährend beste Sorte Eddammer und Kanter Käse im billigsten Preise zu haben.

22. Bei dem Kaufmann Bindelfett auf der Frauenstraße ist bester neuer Braunschweiger Hopfen in einer Auswahl von vorzüglich kräftiger Waare in billigem Preise zu haben.

23. Bei J. Bensen sind zu haben frische Schellfische und frischer Salm.

24. Bei A. Lugekirchen unterm Bogen ist angekommen Schellfisch, Laberdan, geräucherter Lachs und Heringe.

25. Bei J. H. Neuhaus sind frische Schellfische angekommen.

26. Bei J. Tuchmann auf der Rosenstraße No. 34 ist zu haben gute grüne Seide 9 1/2 Pf. p. 1 Rthlr., schwarzes Pech die Tonne brutto 300 Pf. zu 18 Rthlr., gelbes Pech der Centner 10 Rthlr.

#### Entbindungs-Anzeige.

Der liebe Gott hat heute mich und meine Frau mit einer gesunden Tochter erfreuet.

Abendbüren den 15. Okt. 1814.

Thob. Fröndhoff.

#### Heiraths-Anzeigen.

Unsere gestern vollzogene eheliche Verbindung machen wir unsern werthen Angehörigen und Freunden hierdurch

ergebenst bekannt, und empfehlen uns ihrem geneigten Andenken.

Haus Alt den 23. Oct. 1814.

Friderich Schrimff.

Ant. Schrimff, geb. Schönsiedt.

Unsere am 3. d. vollzogene eheliche Verbindung haben wir die Ehre, unsern Verwandten und Freunden ergebenst anzuzeigen, und empfehlen uns zur ferneren Freundschaft.

Lüdinghausen den 18. Oct. 1814.

Everhard Kenvert,

Mar. Ehr. Kenvert g. Bracht.

#### Sterbefall.

Mit wehmüthigem Herzen mache ich meinen auswärtigen Anverwandten und Freunden das am 14ten d. M. Nachm. um halb 3 Uhr erfolgte Absterben meiner innigst geliebten und unersetzlichen Gattin Maria Theresia, geb. von Böhmlager zur Honeburg, Frau zur Leye und Honeburg, hiedurch ergebenst bekannt, und halte mich von ihrer gütigen Theilnahme an meinen gerechten Schmerz überzeugt.

Christlich vorbereitet und bis zum Ende ihres Lebens gebuldig ergaben in die Pforten der Ewigkeit verließ sie das Zeitliche nach einem schon eifßjährigen trunksüchtigen Leiden im 50sten Jahre ihres tugendhaften Lebens, und im 26sten unserer höchst vergnügten Ehe.

Ich beweine mit meinen vier Kindern in der Verewigten den unersetzlichen Verlust der edelsten Gattin und der zärtlichsten Mutter. Nur die beruhigende Hoffnung und die Zuversicht kann uns trösten, die Selige einst dort wieder zu finden, wohin sie uns vorangegangen ist: unter die Zahl der Verklärten.

Donabrück den 16. Octob. 1814.

H. Oßmann von der Leye, Kammerherr.

#### Personenstand der Stadt Münster, vom Jahr 1814.

Vom 1. bis zum 8. Oct.

Geboren: 3 Knaben, 7 Mädchen.

Heirathen: 6.

Todesfälle: 7 männlichen, 5 weiblichen Geschlechts.

Vom 8. bis zum 15. Oct.

Geboren: 2 Knaben, 3 Mädchen.

Heirathen: 3

Todesfälle: 5 männl., 7 weibl. Geschlechts.

Vom 15. bis zum 22. Oct.

Geboren: — Knaben, 3 Mädchen.

Heirathen: 4.

Todesfälle: 4 männlichen, 2 weiblichen Geschlechts.